

Satzung
der Stadt Lützen über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen
(Sondernutzungssatzung – SondNS)

Az.
32 84 00 - 01

Registatur-Er.
10 23 10 / 32-2

Änderungsnachweise:

Satzungsform	Az.	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	In-Kraft-Treten
Neufassung	102023-32/2	15.12.2014	16.12..2014	Amtsblatt vom 16.01.2015	16.01.2015

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 StrG LSA.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Lützen erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 -erlaubnisfreie Sondernutzung- nicht anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt.
2. Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten (Baustellenzufahrt) bei Baumaßnahmen.
3. Die dauerhafte Anlage von mehr als einer Grundstückszufahrt.

4. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern.
5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts.
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen.
7. Werbung mit Lautsprechern.
8. Das Abstellen von nicht zugelassenen, aber erlaubnispflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen oder Anhängern, sowie von Fahrzeugen zur Durchführung Bauarbeiten.
9. Das Aufstellen von (auch ambulanten) Verkaufs- und Imbissständen.
10. Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen.
11. Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen.
12. Das Aufstellen von Schaukästen und Automaten. Zu den Automaten gehören ebenfalls Unterhaltungsautomaten für Kinder.
13. Das „Zur Schau Stellen“ von Tieren.
14. Das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern.
15. Das Aufstellen sowie Anbringen von Werbeträgern, Hinweisschildern und Transparenten.
16. Das Aufstellen von Informationstafeln.
17. Das Aufstellen von Masten für Freileitungen u.a.
18. Der Aufbruch von öffentlichen Flächen.
19. Die Befahrung und Sperrung von Geh- und Radwegen, Zustimmung von Straßensperrungen, die Benutzung von Straßenflächen, das Sperren von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen.

(2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt Lützen auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner beziehungsweise keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen – soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen ist (Straßenanlieger), soweit die Benutzung der Straße zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist (Ablagerung von Baustoffen, Kohle usw.), einen Zeitraum von 24 h nicht überschreitet bzw. den Verkehr nicht behindert.
2. Das Aufstellen eines Baugerüsts vor dem Grundstück. Hier darf ein Zeitraum von 24 h nicht überschritten und der Verkehr nicht behindert werden. Kann bei der Aufstellung des Gerüsts eine Gehwegbreite von mindestens 1 Meter nicht gewährleistet werden oder wird das Gerüst ganz oder teilweise auf der Fahrbahn aufgestellt, so bedarf es einer Erlaubnis.
3. Das Aufstellen eines Fahrradständers vor einem Ladengeschäft. Bei der Aufstellung des Fahrradständers ist eine Mindestgehwegbreite von 1 Meter freizuhalten.

4. Bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1,00 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
 5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt Lützen anzuzeigen.
 6. Die behördlich genehmigte Straßensammlung sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind mindestens 7 Tage vor ihrem Beginn bei der Stadt Lützen anzuzeigen. Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichem Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 4 Wahlwerbung

- (1) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Stadt Lützen ist für Plakate mit einer Grundfläche unter 1 qm im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie eine Woche nach dem vorgenannten Ereignis möglich.
- (2) Die Stadt Lützen erteilt für Wahlwerbung eine Sondernutzungserlaubnis. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung bzw. Wahlwerbepлакate berührt im Einzelfall nicht ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden.
- (4) Parteien, auch kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellern und Einzelbewerberinnen und – bewerben wird durch die Stadt Lützen eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht. Jeder Partei wird ein Sockel von 5 von Hundert der bereitgestellten Plätze zur Verfügung gestellt. Die weitere Verteilung der Plätze erfolgt nach der Parteibedeutung. Die größte Partei erhält nicht mehr als Fünffache der Plätze, die für die kleinste Partei bereitstehen.

§ 5

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen Sorge zu tragen. Wasserlaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufwegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird. Die Stadt Lützen ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung der beanspruchten Fläche durchzuführen. Beanstandungen sind der Stadt Lützen sofort mitzuteilen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen entsprechend den Vorschriften aufzustellen und instand zu halten. Eine ständige Überprüfung und Wartung ist durchzuführen.
- (4) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Lützen für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen und aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (5) Das Anbringen von Plakatwerbung bzw. Wahlwerbeplakaten hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe sicher zu befestigen. Die Verwendung von Klebstoffen ist nicht gestattet. Das Anbringen von Werbeplakaten und Wahlwerbeplakaten an Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßenkreuzungen, sonstigen Verkehrsleiteinrichtungen, lackierten Pfosten, insbesondere lackierte Straßenlaternen sowie an Bäumen ist unzulässig. Plakatwerbeträger sind nicht in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr anzubringen und abzunehmen.
- (6) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.
- (7) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Lützen haftet nicht für Schäden durch den Sondernutzer, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und

Einrichtungen für den Sondernutzer und die von ihm erstellten Anlagen. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Stadt Lützen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt Lützen für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Einrichtung von ihm beauftragten Personen verursachte Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Sondernutzungserlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- (3) Der Sondernutzungserlaubnisnehmer hat die Stadt Lützen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.
- (4) Die Stadt Lützen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Lützen sind ihr der Versicherungsnachweis und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung bei der Stadt Lützen zu beantragen. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen formgebundenen Antrag voraus.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragsteller sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht eigenständig ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 2. Den Namen und die Anschrift der Bau ausführenden Firma, wenn diese nicht Antragsteller ist, sowie des Bauleiters oder der für die Sondernutzung verantwortlichen Person.
 3. Angaben über den Ort, Art und Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Die Stadt Lützen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart für sich genehmigungspflichtig.
- (5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann

die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 8 Erteilung einer Sondernutzung

- (1) Bei Sondernutzungen, die eine Einschränkung der Fahrbahn bei Bundes-, Landes- und Kreisstraße bewirken, ist das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger herzustellen. Ohne dessen Zustimmung kann die Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden. Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet und auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (2) Die Sondernutzung wird schriftlich erteilt.
- (3) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Lützen.

II. Sondernutzungsgebühren

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet sind Gebühren nach dem in Anlage 1 beigefügten Gebührentarif zu erheben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. In diesem Fall können bis zu 200 v.H. der Gebühren nach den Gebührentarif dieser Satzung erhoben werden.
- (3) Die nach den Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Meter zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatlich, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, anteilige Gebühren erhoben, wobei jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet wird.
- (4) Ist die nach Absatz 3 zu erhebende Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr nach § 11 erhoben.

- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
1. Nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch.
 2. Nach den wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung nicht im Gebührentarif enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 300,00 Euro entsprechend Absatz 5 zu erheben.

§ 11 Mindestgebühr

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit, Festsetzung und Vollstreckung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. für Sondernutzungen auf Zeit, bei der Erteilung der Erlaubnis,
2. für Sondernutzungen auf Widerruf, für das laufende Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis im Übrigen für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.01.,
3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Erlaubnis erteilt war oder einen Monat nach Inkrafttreten der Satzung, wobei bisher bereits gezahlte Beträge werden anzurechnen sind,
4. bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wurde mit deren Beginn oder dem Tag der Feststellung einer unerlaubten Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt.

- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zum Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 15 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Lützen Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einbeziehung der Gebühr nach Lage des Einzelnen unbillig wäre, kann der Erlass gewährt werden oder von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 16 Gebührenfreiheit

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben bei:

1. Sondernutzungen, die gemeinnützige Zwecke erfüllen,
2. Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften sowie Werbung durch Personen,
3. Wahlwerbepublikationen.

III. Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer die in § 48 Abs. 1 StrG LSA genannten Tatbestände erfüllt. Die Ordnungswidrigkeiten können

gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. StrG LSA –bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen – handelt auch, wer:

1. Entgegen des § 5 Abs. 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt.
2. Entgegen des § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht die Wasserlaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält.
3. Entgegen des § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) ist im § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. S. 170) geregelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten in der Stadt Lützen vom 05.03.2007.
2. Die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 05.03.2007.
3. Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Dehlitz vom 13.12.2001.
4. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Dehlitz vom 13.12.2001.
5. Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Muschwitz vom 28.11.2001.
6. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Muschwitz vom 28.11.2001.
7. Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Zorbau vom 22.11.2001.
8. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Zorbau vom 22.11.2001.

Lützen, 16.12.2014

.....
Könnecke
Bürgermeister

Anlage 1:

Gebührentarif zur Sondernutzungserlaubnis der Stadt Lützen vom 16.12.2014

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungseinheit	Sondernutzungsgebühr in Euro je			
			Tag	Woche	Monat	Jahr
1.	Automaten, Schaukästen, Auslagen u.ä. die mehr als 5 v.H. oder 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagen- und Schaukästen	Anzahl				60,00
2.	Baugerüste, -geräte, -buden, -stoffe, -schutt, Arbeitswagen und -geräte, Baumaschinen sowie sonstige Lagerung von Gegenständen	m ²	0,50			
3.	Aufgrabung am öffentlichen Verkehrsgrund	m ²	0,50			
4.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum					
4.1	auf Geh- und Radwegen	m ²	0,50			
	teilweise Sperrung	m ²	0,60			
	ganze Sperrung					
4.2	auf Fahrbahnen	m ²	0,60			
	teilweise Sperrung	m ²	0,70			
	ganze Sperrung					
5.	Gehwegüberfahrten oder andere Überfahrten (Baustellenzufahrten)	m ²	0,50			
6.	Container und Wechselbehälter	Anzahl	3,00			
7.	Ambulante Verkaufsstände und Verkaufswagen	m ²			5,00	
8.	Tribünen und Podeste	m ²	2,00			
9.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Aufstellen solcher					
9.1	Fahrzeuge ohne Lautsprecher	Anzahl	20,00			
9.2	mit Lautsprecher		40,00			
10.	Informationsstände	m ²	1,00			
11.	Plakatständer mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken	Anzahl	0,50			
12.	Plakatierung mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken					
12.1	Plakattafeln bis zu 0,50 qm	Anzahl	0,50			
12.2	Plakattafeln ab 0,50 qm	Anzahl	0,80			
13.	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen	Anzahl		15,00		
14.	Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer, Kellerlichtschächte	m ²				1,50

	und ähnliche bauliche Anlagen					
15.	Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken	Person	15,00			
16.	Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen	Woche	2,00			
17.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen	jährlich: bis 5 m ² bis 10 m ² bis 20 m ² bis 50 m ² bis 100 m ² bis 200 m ² ab 200 m ²				10,00 15,00 25,00 65,00 125,00 250,00 400,00
18.	„Zur Schau Stellen“ von Tieren	m ²	3,00			
19.	Aufstellen von Blumenkübeln, -kästen und -schalen	Anzahl				10,00
20.	Bei nicht aufgeführten Sachverhalten ist eine nach § 10 Abs. 6 dieser Satzung, den Verhältnissen des Einzelfalls, angemessene Gebühr zu erheben.					